

Leitfaden Veloparkierung für Wohnbauten

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17.09.2025

Münsingen engagiert sich als Veloville für die Förderung des Veloverkehrs. Das kompakte Siedlungsgebiet mit kurzen Wegen und einer günstigen Topografie macht Münsingen zu einem attraktiven Standort für den Veloverkehr. Ausreichende und gut zugängliche Veloabstellanlagen sind daher wichtig. Mit diesem Leitfaden sollen Bauverantwortliche und Planende unterstützt werden, Veloabstellanlagen bei neuen Wohnbauten frühzeitig und vorausschauend in die Projektierung einzubeziehen. Ziel ist es, ausreichend und gut zugängliche Veloabstellplätze bereitzustellen, um die Nutzung des Velos zu fördern und die Attraktivität Münsingens als Wohnort zu steigern.

1. Bedarfsgrundlagen

In Münsingen kommt Art. 54c Abs. 1 der Bauverordnung des Kantons Bern (BauV) nicht zur Anwendung, da «Besondere Verhältnisse» im Sinne von Art. 54c Abs. 3 (BauV) vorliegen:

- Münsingen verfügt über ein dichtes Netz an Velorouten sowie eine gute Anbindung an das regionale Velowegnetz. Kurze innerörtliche Distanzen und die günstige Topografie im Zentrum sowie im Ortsteil West fördern die Velonutzung zusätzlich. Entsprechend liegen sowohl der Veloanteil als auch der Modal-Split in Münsingen über dem Durchschnitt.
- Die zulässige Bandbreite an Parkplätzen für motorisierte Fahrzeuge bei Wohnnutzungen ist im Zentrum von Münsingen durch Bestimmungen des Baureglements stark reduziert, wodurch die Nachfrage nach Veloabstellplätzen steigt.

Somit können von der Gemeinde im Rahmen von Planungs- und Baubewilligungsverfahren gestützt auf Art. 54c Abs. 3 (BauV) eine höhere Mindestanzahl an Veloabstellplätzen verlangt werden.

Beachtet werden die Norm des VSS (insbesondere SN 40 065) sowie das Handbuch «Veloparkierung» des Bundesamts für Strassen (ASTRA, 2008).

2. Richtwert für Anzahl und Aufteilung der Veloabstellplätze

Die Mindestanzahl an Veloabstellplätzen (VAP) ist folgendermassen zu realisieren:

Berechnungsgrundlage	Gemeinde Münsingen inkl. Trimstein und Tägertschi
Anzahl Zimmer (Wohnnutzung)	1.0 VAP pro Zimmer

Da sich der Bedarf an Veloabstellplätzen bei Wohnbauten auf den Velobesitz und nicht auf die tatsächliche Nutzung stützt, ist eine Reduktion nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bei den erforderlichen VAP ist die Zahl für Besuchende bereits einkalkuliert. Die Zahl der benötigten VAP ist im Schlussresultat auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden (Beispiel: 7 Wohnungen * 3.5 Zimmer = 24.5 Zimmer * 1.0 = 24.5 VAP → Es sind 25 VAP auszuweisen).

3. Velovielfalt

Die heutige Velomobilität ist sehr vielfältig: Neben klassischen Stadtvelos werden zunehmend E-Bikes, Lastenvelos, Kindervelos, Veloanhänger und weitere Spezialvelos genutzt - in der Regel mehrere pro Haushalt. Diese Vielfalt stellt unterschiedliche Anforderungen an die Infrastruktur. Spezialvelos benötigen häufig einen höheren Platzbedarf und werden in Bereichen ohne Parkiersystem abgestellt. Für Spezialvelos und Anhänger ist deshalb folgender Anteil an der Gesamtmenge einzuplanen:

Anteil für Spezialvelos	20 %
-------------------------	------

4. Richtwerte für Flächenbedarf

Der Flächenbedarf für einen Veloabstellplatz setzt sich aus der Grundfläche und der Fahrgasse (inkl. Manövrierfläche) zusammen. Ist eine höhenversetzte Anordnung (ohne Spezialvelos) möglich, kann der Flächenbedarf um 0.5 m² pro Velo reduziert werden (siehe 4.2, gelber Bereich).

4.1. Veloabstellplatz (ebenerdig)

Der Flächenbedarf von ebenerdigen Veloabstellplätzen ist folgendermassen:

Flächenbedarf je Velo	3.0 m ²
Flächenbedarf je Spezialvelo (Lastenvelos, Liegevelos etc.)	5.0 m ²

4.2. Grundrissplan mit empfohlenen Abstandsmassen (Beispiel)

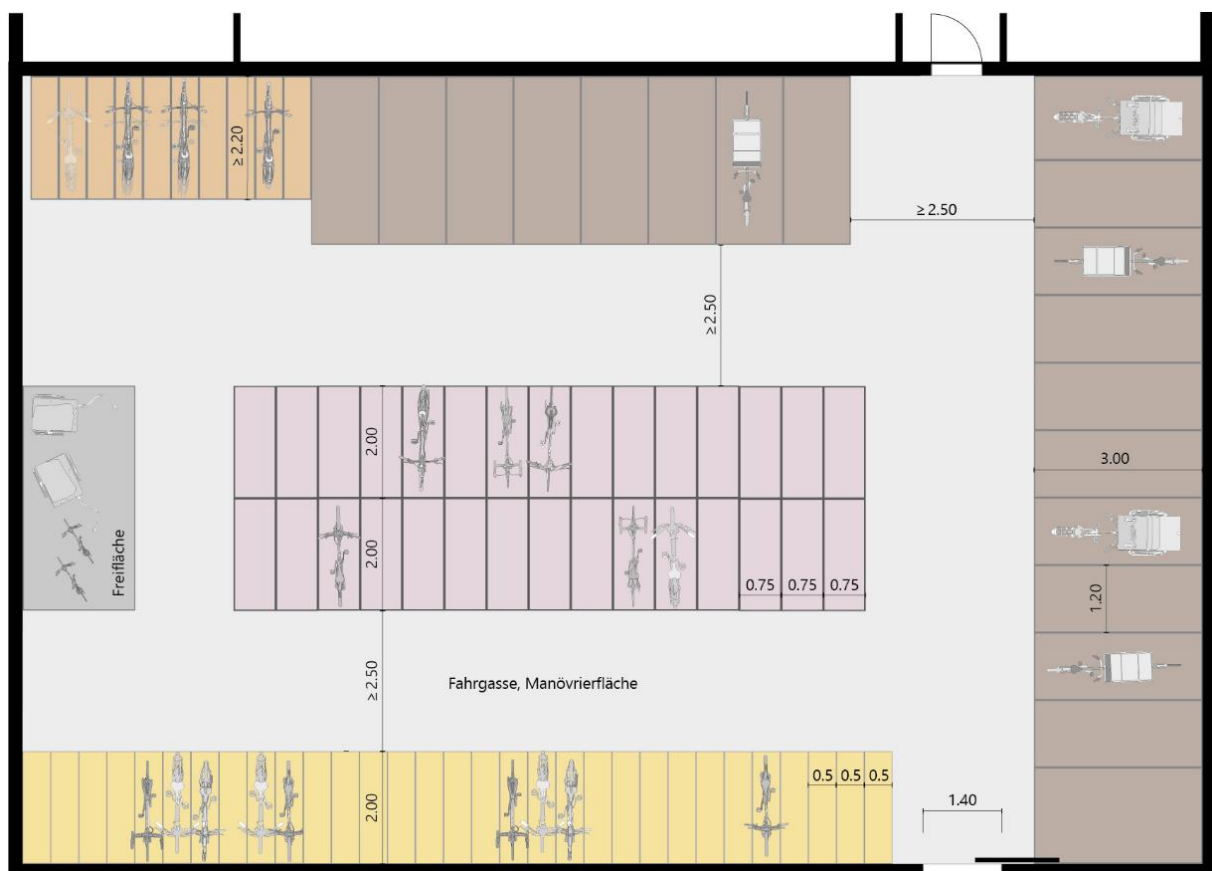


Abbildung 1: Mustergrundriss – Flächenbedarf für unterschiedliche Velotypen, Stadt Bern / Metron AG

Bereich	Gelb	Orange	Lila	Braun	Grau
Beschreibung	Vorderradhalterung (höhenversetzt)	Doppelparkierung	Freifläche ohne Abstellsystem	Spezialvelos	Freiflächen

5. Qualitative Anforderungen an Veloabstellanlagen

5.1. Lage und Zugang

Veloabstellplätze und Flächen für Kinderwagen sind in der Nähe der Eingänge respektive Treppenhäuser an gut zugänglichen Standorten vorzusehen. Die Entfernung zum Eingang ist im Einzelfall zu beurteilen und soll im Aussenbereich grundsätzlich 15.00 m nicht überschreiten.

Abweichungen bis zu einer maximalen Distanz von 30.00 m können lediglich in hinreichend begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden. Veloabstellplätze auf der dem Eingang gegenüberliegenden Strassenseite können nicht angerechnet werden.

5.2. Zufahrt

Die Zufahrt zu den Veloabstellanlagen muss fahrend (im Aussenraum) oder rollend (im Gebäudeinnern) möglich sein. Die Zufahrtswege sind sicher und ausreichend breit zu gestalten; erforderlich ist eine Mindestbreite von 2.50 m. Abstellanlagen im Untergeschoss sind möglichst nahe bei den Treppenhauseingängen anzuordnen und müssen direkt fahrbar erreichbar sein.

Rampen sollen Neigungen von weniger als 6 % aufweisen. Kurze steilere Abschnitte sind zulässig. Die lichte Breite von Rampen muss mindestens 3.00 m betragen, damit Begegnungsfälle möglich sind. Flügeltüren müssen eine Mindestbreite von 1,40 m haben. Der Zugang zu den Veloparkplätzen soll nach Möglichkeit vom motorisierten Individualverkehr getrennt werden. Die erforderlichen Sichtweiten sind auf allen Zufahrtswegen sicherzustellen und die Zu- und Wegfahrt soll ohne Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden möglich sein.

5.3. Überdachung und Ausstattung

Mindestens die Hälfte der erforderlichen Veloabstellplätze sind zu überdachen (BauV). Für oberirdische VAP gilt, dass mindestens 80 % mit einer Überdachung versehen sein müssen (GBR), um einen wirksamen Schutz vor Witterungseinflüssen sicherzustellen. Unterschreitungen dieses Anteils sind zu begründen. Im Aussenraum können VAP auf entsiegelten Flächen errichtet werden.

5.4. Einzelfallbeurteilung

Mit Zustimmung der Fachstelle Verkehr der Abteilung Bau kann die Baupolizeibehörde in begründeten Einzelfällen von den vorgenannten Vorgaben abweichen.

6. Gesetzliche Grundlagen, Normen und weiterführende Literatur

- **Bauverordnung Kanton Bern (BauV)** vom 06.03.1985 (Version 01.05.2024):
 - Art. 54c Abs. 1: *«Für Fahrräder und Motorfahrräder ist mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen; Wohnen: je Wohnung 2.»*
 - Art. 54c Abs. 2: *«Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden können. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.»*
 - Art. 54c Abs. 3: *«Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Anzahl nach Absatz 1 führen können, sind insbesondere gegeben, wenn der Anteil des Fahrradverkehrs deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise aufgrund der vorgesehenen Nutzungen oder der Topografie. Die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) können ergänzend beigezogen werden.»*
- **Baureglement (GBR) Münsingen 2021** (Nachführung 21.05.2024):
 - Art 26. Abs. 7: *«Abstellplätze für Fahrräder und Kinderwagen sind in der Nähe der Eingänge an besonders gut zugänglicher Lage zu erstellen. Mindestens 80 % der oberirdischen Abstellplätze für Fahrräder sind zu überdachen. Abstellplätze für Fahrräder müssen direkt und gut erreichbar sein.»*
 - Art 26. Abs. 8: *«Abstellanlagen für mehr als 20 Fahrräder sind angemessen mit Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder auszustatten.»*
Art 27. Abs. 1: *«Befreit die Baubewilligungsbehörde eine Bauherrschaft von der Erfüllung der Parkplatzpflicht, hat diese für jeden fehlenden Abstellplatz für Motorfahrzeuge einen Betrag von CHF 12'000.00 und für jeden fehlenden Abstellplatz für Fahrräder einen Betrag von CHF 2'000.00 als Ersatzabgabe zu leisten. Diese Abgaben sind indexiert (entsprechend Berner Wohnbaukostenindex 141.9 Punkte am 1. April 2018; 1. April 1987 = 100 Punkte). Die zuständige Gemeindebehörde passt diesen Betrag auf Ende eines Jahres an, sofern eine Änderung des Indexes von 10 Punkten erreicht wurde.»*
- **SN 40 065, Parkieren; Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen**, VSS-Norm, 2019.
- **SN 40 066, Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen**, VSS-Norm, 2019.
- **Handbuch Veloparkierung**, Vollzugshilfe Langsamverkehr, Bundesamt für Strassen, 2008.
- **Leitfaden Veloparkierung** für neue Wohnareale, Stadt Bern / Metron AG, 14.06.2023.